

## Arbeitskreises 6

### Erwerbsobliegenheit im Spannungsfeld von §§ 1570, 1577 Abs. 2, 1615 I BGB und § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

*AK-Leiterin: Richterin am OLG Jutta Puls*

1. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht unterhaltsrechtlich keine Erwerbsobliegenheit neben Kindesbetreuung.
2. Für die Aufgabe des in der Rechtsprechung entwickelten Altersphasenmodells (keine Erwerbsobliegenheit beim Kindesalter von 3 – 8 /10 Jahren, volle Erwerbsobliegenheit ab einem Kindesalter von 15 / 16 Jahren und Obliegenheit zur Teilerwerbstätigkeit in der Phase dazwischen) ergab die Abstimmung keine deutliche Mehrheit, vielmehr eine Patt-situation.
3. Der Arbeitskreis hat sich außerstande gesehen, die Herabsetzung der Altersgrenzen, von der an eine Erwerbsobliegenheit nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien besteht, zu empfehlen, weil die Rahmenbedingungen derzeit fehlen.

Die Bundesländer und die Kommunen sowie die Wirtschaft werden aufgefordert, die Rahmenbedingungen für Teilerwerbstätigkeit zu schaffen, damit Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander vereinbar sind.

4. Der Rechtsprechung und den Verfassern der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien empfiehlt der Arbeitskreis, auch die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung bei der Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der Erwerbsobliegenheit zu berücksichtigen (große Mehrheit).
5. Der Referentenentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts enthält in § 1570 BGBE folgenden Zusatz: „ Dabei sind insbesondere die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung auch zu berücksichtigen“.

Die Diskussion im Arbeitskreis hat eine knappe Mehrheit für eine solche gesetzliche Neuregelung ergeben.

6. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 6 Abs. 5 GG) sollte § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB dahin geändert werden, dass die Unterhaltspflicht 3 Jahre nach der Geburt des nichtehelichen Kindes endet, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes „unbillig“ (statt bisher „grob unbillig“) wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.
7. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass der Unterhaltsanspruch des Vaters wegen Betreuung seines nichtehelichen Kindes gegen die Mutter (§1615 I Abs. 4 BGB) denselben Regeln wie der Unterhaltsanspruch der Mutter des nichtehelichen Kindes gegen den Vater folgt.

Jutta Puls